

Textteil zum Bebauungsplan „FVG Erweiterung“

Festsetzungen nach § 9 BauGB und LBauO Rheinland-Pfalz

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- | | |
|---|---|
| 1. Art der baulichen Nutzung | § 9 (1) Nr. 1 BauGB |
| 1.1 Gewerbegebiet (GE) | § 8 BauNVO |
| 1.1.1 Zulässig sind: | |
| 1.1.1.1 Nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. | § 8 (2) Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO |
| 1.1.2 Nicht zulässig sind: | |
| 1.1.2.1 Die in § 8 (2) der BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe sowie Bordelle und bordellartige Betriebe | § 1 (5) BauNVO i.V. mit § 1 (9) BauNVO |
| 1.1.2.2 Die in § 8 (2) Nr. 3 und 4 der BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke. | § 1 (5) Nr.1 BauNVO i.V. mit § 1 (9) BauNVO |
| 1.1.2.3 Die in § 8 (3) Nr. 1 bis 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten. | § 1 (6) BauNVO |
| 2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise | § 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB i.V. mit §§ 16 ff. BauNVO |
| 2.1 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche: | § 19 BauNVO |
| 2.1.1 Die zulässige Grundflächenzahl und Grundfläche ergibt sich aus der Planurkunde. | § 19 (4) BauNVO |
| 2.2 Zulässige Anzahl an Vollgeschossen: | § 20 (1) BauNVO |
| 2.2.1 Die maximal zulässige Anzahl an Vollgeschossen ergibt sich aus der Planurkunde. | |
| 2.3 Bauweise: | § 22 BauNVO |
| 2.3.1 Bei der zeichnerisch festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäude mit Grenzabstand zu errichten. Abweichend von der offenen Bebauung wird hier eine Bebauung mit über 50 m Länge als zulässig erklärt. | § 22 (4) BauNVO |

Ortsgemeinde Dernbach, Bebauungsplan „FVG Erweiterung“

Satzungsfassung

- 2.4 **Überbaubare Grundstücksfläche:** § 23 BauNVO
- 2.4.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt und ergibt sich aus der Planurkunde.
- 2.4.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Stellplätze und deren Zuwegungen sowie Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) und (2) BauNVO zulässig. § 23 (5) BauNVO
- 2.4.3 Innerhalb der in der Planurkunde zeichnerisch nachrichtlich dargestellten (reduzierten) Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen nur mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast zulässig.
- 2.5 **Höhe baulicher Anlagen:** § 18 BauNVO
- 2.5.1 Die maximal zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus der Planurkunde.
- 2.5.2 Die Höhe baulicher Anlagen bei Gebäuden wird durch die Oberkante der Dachhaut am First bzw. durch die Oberkante der Attika bei Flachdächern bestimmt und darf die im Plan festgesetzten Höhen in Meter ü. NHN nicht überschreiten. § 18 (1) BauNVO
- 2.5.4 Zur Ermittlung der Gebäudehöhe gilt folgender Bezugspunkt:
- Oberster Bezugspunkt:**
Als oberster Bezugspunkt wird für das Plangebiet eine Gebäudehöhe von max. 291,50 m über NHN (ohne Schornstein, Antennen oder Solaranlagen etc.) festgesetzt.
- 2.5.5 Treppenhäuser und technische Dachaufbauten wie z.B. Aufzugsschächte, Lüftungseinrichtungen und Satellitenanlagen auf dem Dach (unter 10 % der jeweiligen Dachfläche) dürfen die Höhe nach Ziffer 2.4.1 um max. 2,00 m übersteigen. §16 (5) BauNVO

3. Versorgungsanlagen

§ 1 (6) Nr. 2 BauNVO
i.V.m. § 14 (2) BauNVO

- 3.1 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser, der Ableitung von Wasser dienenden Nebenanlagen und fernmeldetechnische Nebenanlagen sind allgemein zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

4. Dachbegrünung und Niederschlagswasserbewirtschaftung

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

- 4.1 Begriffsdefinition: Als nutzbare Dachfläche gilt im Folgenden derjenige Teil der Dachfläche, der für eine Dachbegrünung verwendet werden kann. Nicht nutzbar sind insbesondere andere Dachnutzungen, wie Dachfenster, Aufzugsschächte, technische Dachaufbauten wie Schornsteine oder Entlüftungsanlagen, belegte Teile des Daches sowie technisch erforderliche Abstandsflächen zu den Dachrändern.

- 4.2 Die nutzbaren Flachdächer des Baugebiets sind unter Berücksichtigung der Hinweise der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie 2018 mindestens extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Aus Gründen einer gesicherten Funktionserfüllung ist eine mindestens 12 cm starke Mager substratauflage, die einen Spitzen-Abflussbeiwert von 0,4 C_s erzielt, unter Verwendung von mindestens Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) und mindestens 20 % Flächenanteil an insektenfreundlichen heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung) vorzusehen. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Eine Begrünung mit höherwachsenden Pflanzen ist zulässig.

- 4.3 Aufgeständerte Solardachanlagen sind bei der gem. Ziffer A 4.2 festgesetzten Dachbegrünung ebenfalls zulässig und stehen dieser Begrünungsverpflichtung nicht entgegen.

- 4.4 Aufgrund der lokalen Bodeneigenschaften / der geologischen Verhältnisse im Plangebiet ist das anfallende, nicht vor Ort zentral versickerbare Oberflächenwasser im Plangebiet selbst zurückzuhalten. Nach dessen Rückhaltung kann dieses mit bis zu 5 l/s in den öffentlichen Kanal im Bereich der Ebernhahner Straße eingeleitet werden.

- 4.5 Hinweis: Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann abweichend bzw. sollte ergänzend ebenfalls als Brauchwasser gesammelt und als solches genutzt werden.

Ortsgemeinde Dernbach, Bebauungsplan „FVG Erweiterung“

Satzungsfassung

- 4.6 Fahr- und Fußwege und oberirdische Stellplätze inkl. deren Zufahrten sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung in Form von Rasengittersteinen, Drainpflaster oder vergleichbaren wasserdurchlässigen Befestigungen mit einem Abflussbeiwert von $\leq 0,7$ herzustellen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Fahrwege, die mit Schwerlastverkehr (Fahrzeuge mit $> 3,5$ t zul. Gesamtgewicht mit oder ohne Anhänger) befahren werden.

Weitere Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung erfolgen unter Punkt D. Hinweise zur „Wasserwirtschaftliche Belange/ Starkregenvorsorge“.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 (4) BauGB i.V.m.
§ 88 (1) LBauO

1. Einfriedungen

§ 9 (4) BauGB i.V.m.
§ 88 (1) Nr. 3 LBauO

- 1.1 Einfriedungen entlang der Landesstraße sind nur bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig, und zwar in Form von

- Laubgehölzhecken,
- Maschendraht-, Metallstab- oder Metallgitterzäunen und
- geschlossenen Wänden, wenn diese straßenseitig mit Kletterpflanzen oder Laubgehölzen begrünt werden.

- 1.2 Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 0,50 m zur westlichen, nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze einhalten, diese Abstandsflächen sind zu begrünen.

2. Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke

§ 88 (1) Nr. 3 LBauO

- 2.1 Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind als begrünte Flächen - möglichst zusammenhängend - anzulegen und fachgerecht zu unterhalten. Mindestens 20% der Baugrundstücksfläche sind als Grünfläche anzulegen.

Das Anlegen von Schotter-, Split-, Kies- und Schieferflächen sowie das Abdichten des Untergrunds mit Folien etc. (sog. Schottergärten) ist innerhalb von Grundstücksfreiflächen nicht zulässig. Baulich zulässige Schotter-, Split-, Kiesflächenbefestigungen sind nicht an den zuvor genannten 20% Mindestbegrünungsverpflichtung des Baugebiets anzurechnen.

C. Landespflegerische Festsetzungen

- § 9 (1) Nr. 20 und 25
BauGB
§ 9 (4) BauGB i.V.m.
§ 88 (1) Nr. 7 LBauO
- 1. Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt und Unterhaltung der Pflanzungen auf privaten Flächen**
- 1.1 Alle folgend festgesetzten Pflanzungen sind auf den privaten Grundstücken nach Beendigung der Hochbaumaßnahme zu einem fachgerechten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres danach, durchzuführen. Alle Pflanzungen sind in der beschriebenen Weise (Quantität und Qualität) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu einem fachgerechten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres danach, zu ersetzen. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
- 2. Landespflegerische Festsetzungen auf den privaten Baugrundstücken**
- § 9 (4) BauGB i.V.m.
§ 88 (1) LBauO Nr. 7
und § 9 (1) Nr. 25
BauGB
- 2.1 Die im Plan dargestellten und gekennzeichneten „Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind wie folgt herzustellen:
- § 9 (1) Nr. 25 a und b
BauGB
- 2.1.1 Die Flächen mit der **Ordnungsziffer ①** - Anpflanzung von Sträuchern mit Lage im Schutzstreifen der 110-kV Bahnstromleitung - ist wie folgt zu entwickeln:
- Anlage einer **freiwachsenden Strauchhecke**:
 - es dürfen nur Gehölze mit einer Endwuchshöhe von 3,5 m gepflanzt werden,
 - insgesamt sind ca. 80 Sträucher auf der Fläche zu pflanzen (Pflanzqualität 2xv., 60-100, oB.): Hundsrose (Rosa canina), Gewöhnliche Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Traubenholunder (Sambucus racemosea), Schlehe (Prunus spinosa)
 - Nach Abschluss der Fertigstellung- und Entwicklungspflege kann ab dem 5. Standjahr ein Verjüngungsschnitt vorgenommen werden. Schnitte zum Schutz der Stromleitung sind nicht erforderlich, da nur Gehölze mit entsprechend (niedrigen) Endwuchshöhen angepflanzt werden.
- 2.1.2 Im Bereich der Rückhaltefläche (**Ordnungsziffer ②**) ist eine Grünfläche/ Grasfläche mit einer Ansaat von Landschaftsrassen mit Kräutern, Regiosaatgut Feuchtwiese, Ursprungsgebiet „Rheinisches Bergland, UG7“, 70% Gräser / 30%Kräuter herzustellen.
- 2.1.3 Am westlichen Rand des Geltungsbereiches (Ordnungsziffer ③) ist mittig innerhalb der Pflanzfläche eine linienhafte Anpflanzung von Sträuchern zu entwickeln.

- Anlage einer **freiwachsenden Strauchhecke**
- Insgesamt sind ca. 90 Sträucher auf der Fläche zu pflanzen (Pflanzqualität 2xv., 60-100, oB.), z.B. Weißdorn (*Crataegus monogyna*) 70-90 cm, Hasel (*Corylus avellana*) 70-90 cm, Besenginster (*Cytisus scoparius*) 30-40 cm, Hundsrose (*Rosa canina*) 70-90 cm, Feldahorn (*Acer campestre*) 100-125 cm
- Im Schutzstreifen der 110-kV Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH dürfen nur Gehölze mit einer Endwuchshöhe von 3,0 m gepflanzt werden: Hundsrose (*Rosa canina*), Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).
- Nach Abschluss der Fertigstellung- und Entwicklungspflege kann ab dem 10. Standjahr ein Verjüngungsschnitt vorgenommen werden. Schnitte zum Schutz der Stromleitung sind nicht erforderlich, da nur Gehölze mit entsprechend (niedrigen) Endwuchshöhen angepflanzt werden.

2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen E 1)

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

2.2.1 E 1 Waldumwandlung in der Gemarkung Dernbach

§ 1a (3) Satz 4 BauGB

Umwandlung von Fichtenwald in Eichen-Hainbuchenwald

Die externe Kompensation wird auf einer von der Gemeinde bereitgestellten Fläche (Teilfläche des Flurstückes 4950/3, Gemarkung Dernbach, Flur 53, siehe Anlage 1) umgesetzt. Die Fläche befindet sich südwestlich der Ortslage Dernbach und des Geltungsbereiches sowie der BAB A3. Hier soll auf einer Freifläche, die durch Rodung von Fichten mit Borkenkäferbefall entstanden ist, ein Eichen-Hainbuchenwald angepflanzt werden. Die Flächengröße beträgt ca. 3,5 ha. Hier von werden ca. **11.175 m²** als Ersatzfläche benötigt. Gemäß Abstimmung mit der Forstverwaltung und der UNB wird die Fläche wie folgt gestaltet.

- Anlage eines Eichen-Hainbuchenwaldes:
- Anpflanzung von Eberesche 10%, Stieleiche mit ca. 30 %, Hainbuche und Vogelkirsche mit jeweils ca. 25% und entlang des Wasserlaufs Rot-Erle mit ca. 10%
- Pflanzverband: 1,5 x 1,5m, dies entspricht ca. 3500 Pflanzen.
- Flächenvorbereitung: Rückschneiden der Begleitvegetation, um eine Pflanzung zu ermöglichen
- Ankauf der Pflanzen
- Pflanzung
- chemischer Verbisschutz für die Hainbuche und Roterle
- Gatterbau (Hordengatter aus Holz) für die Stieleiche

D. Hinweise

§ 9 (6) BauGB

1.1 Nutzung von Niederschlagswasser

Zum Schutz des Wasserhaushaltes im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziff. 7 BauGB wird empfohlen, das unbelastete Regenwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zu verwenden.

1.2 Starkregenvorsorge

Für die Ortsgemeinde Dernbach liegt eine Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopaket, Karte 5) vor. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/>

1.3 Baugrunduntersuchungen

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1, DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

1.4 Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden. Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.). Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen auf die Funktionen von Natur und Landschaft, hier Boden / Wasser sind folgende Maßnahmen zu nennen: Bei Bauausführung sind gesicherter Flächen zur Lagerung boden-/ umweltgefährdender Stoffe u.ä. entsprechend auszuweisen. Bei Bedarf werden Flächen zur Zwischenlagerung von Oberboden oder weiteren Erdmassen ausgewiesen. Die Böden wiedereinbauen, den Einbau standortfremder Böden vermeiden, Bodenarbeiten/, -lagerung werden gemäß DIN 18 915 durchgeführt. Bei Bedarf Zwischenbegrünung zum Schutz des Oberbodens gegen unerwünschte Vegetation und Erosion: Ansaat der Oberbodenmieten gemäß DIN 18917 (nur bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit). Potenzielle Gefährdungen des Grundwassers während der Bauphase sind durch Einhaltung der Vorschriften und Vorgaben bezüglich wassergefährdender Stoffe, Baumaterialien, Treib- und Schmiermittel zu vermeiden.

Ortsgemeinde Dernbach, Bebauungsplan „FVG Erweiterung“

Satzungsfassung

1.5 Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz. Diese ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 - 6675 3000.

1.6 Artenschutz

Die Fällung von Bäumen ist gemäß der gesetzlichen Vorschrift § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Bei Einhaltung dieser Vorgabe ist ausgeschlossen, dass sich zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen Gelege von Brutvögeln in oder an Gehölzen befinden. Damit ist sichergestellt, dass der Tatbestand der baubedingten Verletzung und Tötung, insbesondere von Jungvögeln und Eiern erfüllt wird. Keinesfalls ist es ohne fachliche Kontrolle auf Besatz zulässig, Gehölze zwischen Anfang März und August zu beseitigen.

Der Verlust von Bäumen muss durch Neuanpflanzung von einheimischen standortgerechten Gehölzen im Plangebiet kompensiert werden, um neue Lebensstätten für die oben genannten nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten zu schaffen und damit auch die Sicherung dauerhaft stabiler Populationen.

Als Ausgleich für potenzielle Lebensstätten höhlenbrütender Kleinvögel / baumbewohnender Fledermäuse sind folgende Vogelnistkästen/Fledermausquartiere an der neuen Halle anzubringen:

- 2 Meisennistkästen (Einflugloch mit Durchmesser 32 mm)
- 1 Fledermausspaltenquartier, z. B. Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1 FTH (Firma Schwegler Natur), alternativ der Fledermausspaltenkasten FSPK (Firma Hasselfeldt Nistkästen)

Die Kästen sind jährlich im Oktober zu reinigen bzw. auf Unversehrtheit zu kontrollieren.

1.7 Telekommunikationslinien

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. In Teilbereichen des Plangebietes befinden sich Bleimantelkabel. Sollte im Zuge von Bauarbeiten ein solches Kabel freigelegt werden, ist sofort die Deutsche Telekom zu verständigen, damit umgehend die erforderlichen Prüf- und ggf. Austauschmaßnahmen ergriffen werden. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase Änderungen der Kabelführung ergeben, sind die erforderlichen Planungsschritte frühzeitig mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz oder St. Foy-Straße 35 - 39, 65549 Limburg abzustimmen.

1.8 Zahl der notwendigen Stellplätze

Hinsichtlich der Zahl an notwendigen Stellplätzen ist die jeweilige Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Dernbach zu beachten.

1.9 Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Die erteilte Ausnahme vom Anbauverbot gemäß § 22 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 LStrg ist nachrichtlich in der Planurkunde dargestellt. Der Abstand von 10 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnstraßenrand der L 312, ist zwingend einzuhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der (reduzierten) Bauverbotszone sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez gesondert mit Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

1.10 Schutzstreifen 110-kV-Freileitung

Durch das Plangebiet verlaufen zwei 110-kV-Freileitungen (*110-kV-Hochspannungsfreileitung Goldhausen-Ebernhahn, Bl. 0139 der Westnetz GmbH sowie 110-kV-Bahnstromleitung Orscheid-Montabaur der DB Energie*). Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Versorger rechtzeitig (mindestens 14 Tage im Voraus) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen. Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind dem jeweiligen Leitungsträger (DB Energie bzw. Westnetz GmbH) Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließender Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/ Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Leitungen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Leitungsträgers (DB Energie bzw. Westnetz GmbH).

1.11 Brandschutz

Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Hinweis: Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN 3221 bzw. DIN 3222 (Abstand untereinander max. 300m)
- Löschwasserteiche gemäß DIN 14210
- Unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230
- Offene Gewässer mit Löschwasserentnahmestelle gemäß DIN 14210

Ortsgemeinde Dernbach, Bebauungsplan „FVG Erweiterung“

Satzungsfassung

Anlage 1: Lage der externen Ausgleichsfläche E 1, Gemarkung Dernbach

